

# Haushaltsatzung

der Stadt Bamberg für das

Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bamberg folgende Haushaltsatzung:

## § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	257.501.000 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	103.559.500 €.
--------------------------------------	----------------

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	36.364.000 €
---------------------	--------------

und in den Aufwendungen mit	36.313.000 €
--------------------------------	--------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.665.000 €.
--------------------------------------	---------------

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.107.200 €
---------------------	-------------

und in den Aufwendungen mit	2.407.600 €
--------------------------------	-------------

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	300.400 €.
--------------------------------------	------------

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 41.242.400 € festgesetzt. Davon entfallen
  - a) auf den Kernhaushalt 2.740.000 € und
  - b) auf den Bereich Konversion 38.502.400 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Wirtschaftsplanes (Vermögensplan) des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 15.292.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 49.723.000 € festgesetzt. Davon entfallen
  - a) auf den Kernhaushalt 39.290.000 € und
  - b) auf den Bereich Konversion 10.433.000 €.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 18.912.000 € festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Sondervermögens der Stadt Bamberg "Klinikum Bamberg" werden nicht festgesetzt.

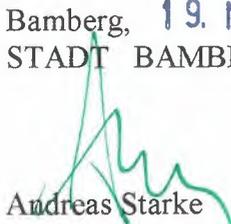
**§ 4**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 42.900.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des „Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg“ wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bamberg, 19. Mai 2020  
STADT BAMBERG

  
Andreas Starke  
Oberbürgermeister



## Hebesätze der Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung vom 14.12.2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 280 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 425 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die nach Art. 67 Abs. 4, 71 Abs. 2, 88 Abs. 5, 110 Satz 2 und 117 Abs. 1 der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen im § 2 Abs. 1 und 2 sowie im § 3 Abs. 1 und 2 der vorstehenden Haushaltssatzung sind von der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, als Rechtsaufsichtsbehörde am 13.05.2020, ROF-SG12-1512-11-3-8 unter folgenden Auflagen (für den Haushalt der Stadt Bamberg) erteilt worden:

1. Die Konsolidierungsmaßnahmen sind mit Nachdruck fortzusetzen und auch tatsächlich umzusetzen, insbesondere ist die Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt merklich zu reduzieren.
2. Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden. Die Veranschlagung im diesjährigen Plan ist die Obergrenze, vielmehr muss unbedingt eine Verringerung angestrebt werden.
3. Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung sämtlicher anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig. Der Kreditrahmen darf nur soweit ausgeschöpft werden, als dies zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i.S.v. § 87 Nrn. 20 und 21 KommHV-K nötig ist.